



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 17.05.2019
Meldungsnummer: UV01-0000000450
Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel Batisseur AG

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

Batisseur AG
CHE-103.612.536
Landstrasse 14a
5073 Gipf-Oberfrick

Verfügung vom 15. Januar 2019

Gesuchsteller
Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin
Batisseur AG, Landstrasse 14a, 5073 Gipf-Oberfrick
Gegenstand
Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 9. Januar 2019 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen rechtmässig zusammengesetzten Verwaltungsrat verfüge.

2.

Die Einreichung eines Gesuchs am Handelsgericht begründet Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Der Eingang des Gesuchs ist den Parteien zu bestätigen (Art. 62 Abs. 2 ZPO).

3.

3.1.

Das Gericht klärt die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten auf (Art. 97 ZPO).

3.2.

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei vollständigem Unterliegen mutmasslich zwischen Fr. 1'500.00 und Fr. 3'000.00 (§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3 ff. AnwT [SAR.291.150]).

4.

Die Zustellung dieser Verfügung erfolgt an die Gesuchsgegnerin.

Der Präsident verfügt:

Der Eingang des Gesuchs vom 9. Januar 2019 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

Zustellung an:

- die Gesuchsgegnerin

Aarau, 15. Januar 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 15.01.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau